Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 7818.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871., betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866. und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. S. 681. ff.) tritt.

Auf den Bericht vom 3. Mai d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse der im November v. J. stattgehabten Generalversammlungen der Jahresgesellschaften und der Hauptgesellschaft des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen

1) den anliegenden Nachtrag zu dem Statute vom 13. Mai 1857.,
2) den anliegenden ersten Nachtrag zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866. und
3) die beigehende revidirte Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. S. 681. ff.) tritt,

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst seinen Beilagen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Wilhelm.

v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1871.

Nachtrag

zu dem

Statut des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857.

(Gesetz-Sammlung von 1857. S. 326. ff. — cfr. Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1858., Gesetz-Samml. von 1858. S. 525. ff.)

I. Die Nummer 1. des §. 3. des bezeichneten Statuts erhält folgenden Zusatz:

Auch die in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen von dem älteren landschaftlichen Kreditvereine gewährten Darlehen hindern die Bepfandbriefung Seitens des Neuen landschaftlichen Kreditvereins nicht, wenn für den noch nicht amortisirten Theil der alten Pfandbriefe Kaution bestellt wird.

II. Das erste Alinea des §. 22. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die eingehenden Pfandbriefe werden mittels eines Stempels mit der Aufschrift „für immer dem öffentlichen Verkehre entzogen" versehen, durch Einschneiden kassirt und mit den gleichzeitig einzuliefernden, noch nicht fälligen Kupons und Talons nach vorgängiger Verifikation durch Feuer vernichtet.

III. Der §. 42. erhält folgenden Zusatz:

Der Syndikus und dessen Stellvertreter, sofern dieselben die Qualifikation zum Richteramte besitzen, sind ermächtigt, die zur Durchführung der Bepfandbriefungs-Angelegenheiten erforderlichen Schuldverschreibungen und anderweitigen Erklärungen mit der Wirkung gerichtlicher Urkunden aufzunehmen.

IV. Der §. 51. erhält folgenden Zusatz:

Die Mitglieder des engeren Ausschusses werden, wenn sie nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, mit berathender Stimme bei den Verhandlungen derselben zugezogen.

V. Der §. 63. wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Der engere Ausschuß bestimmt auf den Vorschlag der Direktion die Blätter, durch welche die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Kreditvereins erfolgen müssen. Aenderungen in Betreff dieser Blätter werden durch die bisherigen Publikationsorgane, soweit solche noch existiren, andernfalls durch die neuerwählten Blätter, dreimal bekannt gemacht.

Erster Nachtrag

zu dem

zweiten Regulative, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, vom 5. November 1866.

(Gesetz-Samml. von 1866. S. 671. ff.)

---

1. In dem bezeichneten Regulative lautet fortan der §. 2. wie folgt:

   Soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Abweichungen enthalten, gelten auch für die nach diesem Regulative gewährten Pfandbriefsdarlehen und alle durch dieselben begründeten Rechtsverhältnisse das Statut vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. von 1857. S. 326. ff.) mit dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. September 1858. (Gesetz-Samml. von 1858. S. 525. ff.), der I. Abschnitt des Regulativs vom 24. November 1859. (Gesetz-Samml. von 1859. S. 575. ff.) und die von der Generalversammlung des Jahres 1870. beschlossenen Abänderungen, welche gleichzeitig mit diesem Nachtrage die landesherrliche Genehmigung erhalten haben.

2. Der erste Absatz des §. 6. erhält fortan folgende Fassung:

   Das zu bewilligende Darlehn darf die Hälfte des nach den Vorschriften der revidirten Taxordnung des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auf Kosten des Darlehnssuchers zu ermittelnden Werthes des zu bepfandbriefenden Gutes nicht übersteigen.

3. Zusatz zu §. 27:

   Jedes Vereinsmitglied, welches ein nach dem Statute vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. von 1857. S. 326. ff.), oder nach dem Regulative vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. S. 671. ff.), oder nach beiden mit Pfandbriefen beliehenes Gut besitzt, ist berechtigt, auf Grund einer nach der revidirten Taxordnung aufzustellenden neuen Taxe ein Ergänzungsdarlehn aufzunehmen, wenn auch keine der im §. 27. des Regulativs vom 5. November 1866. unter a. b. und c. vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden ist.

   Mit diesem Ergänzungsdarlehn tritt der Darlehnsnehmer in die Jahresgesellschaft des laufenden Jahres, in welchem das Darlehn aufgenommen wird, als Mitglied ein.

Revidirte Taxordnung

des

Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen

---

§. 1.

Die Darlehnstaxen erfolgen nach dem Systeme der Grundtaxen, haben den Zweck, den auf dem gewöhnlichen Reinertrage beruhenden gemeinen Werth des Gutes für die ganze Dauer der Tilgungsperiode des Pfandbriefsdarlehns mit Sicherheit nachzuweisen, und werden zusammengestellt aus den Werthen

a) des Grund und Bodens nach festen Kapitalsätzen pro Hektar der verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen,

b) der Wohn-, Wirthschafts- und etwanigen Fabrikgebäude.

Bei kleineren Gütern, deren Bodenwerth — abgesehen von den nach §. 14. zu berechnenden Abzügen — die Höhe von 20,000 Rthlrn. nicht übersteigt, kommen die Gebäude, soweit sie nicht massiv in Kalk gebaut sind, nicht zum Anschlage.

§. 2.

Bei der Einschätzung (Bonitirung) der Grundstücke darf über den vorgefundenen Zustand derselben sowohl in Ansehung der Kulturart als der physischen Beschaffenheit nicht hinausgegangen und auf beabsichtigte oder mögliche Emporbringung des Ertrages daher keine Rücksicht genommen werden.

§. 3.

Die Aecker, einschließlich der Gärten, werden in folgende Klassen eingeschätzt und mit den Benennungen derselben bezeichnet:

1) Weizenboden erster Klasse.

Fehlerfreier milder Thonboden mit einem Sandgehalt von 35 bis 50 Prozent und 65 bis 50 Prozent abschwemmbarer Erde, unter der letzteren soviel fetter Thon, daß er im feuchten Zustande schlüpfrig an Pflug und Egge kleben bleibt, fettartig anzufühlen ist, beim Druck sich verballt und im trockenen Zustande rissig wird, beim Zerbrechen in den abfallenden Stücken Würfel bildet und, wenn er feucht ist, eine schwarze oder der schwarzen nahe kommende dunkelbraune Farbe hat. Er liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens 39 Scheffel Weizen pro Hektar.

2) Wei-

2) Weizenboden zweiter Klasse.

Entweder das Mengungsverhältniß des vorigen, wenn eine flache oder flachgehaltene Ackerkrume, oder ein undurchlassender Untergrund, oder schwieriger Wasserabfluß, oder Mangel an alter Kultur dessen Fruchtbarkeit vermindern, oder ein größerer Sandgehalt, in welchem letzteren Falle dieser Acker gewöhnlich Lehmboden genannt wird, aus 50 bis 65 Prozent Sand und 50 bis 35 Prozent abschwemmbarer Erde besteht und unter der letzteren so viel Thon hat, daß er im trockenen Zustande hart wird und beim Bruch nicht in Pulver zerfällt, sondern sich körnig zeigt.

Er liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag und zwar die erste Unterart von wenigstens 34½, die zweite von wenigstens 32 Scheffel Weizen pro Hektar. Beim Reinertrage gleicht sich diese Differenz durch die entgegengesetzte Verschiedenheit der Produktionskosten aus.

3) Gerstboden erster Klasse.

Sandiger Lehmboden mit 65 bis 75 Prozent Sand und 35 bis 25 Prozent abschwemmbarer Erde, die soviel Thon enthält, daß er bei länger anhaltender Sommerdürre schwierig zu beackern ist. Er bildet kleine Klöße, die bei einem nicht zu starken Druck mit der Hand in kleine Körner und Pulver zerfallen. Er giebt nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens 34½ Scheffel Roggen pro Hektar. Als Ausnahme gehört, dem Werthe nach, hierher der Moderboden, wenn er entwässert und durch gute Kultur in einen milden und fruchtbaren Zustand versetzt worden ist. Er findet sich theils torf-, theils moorartig vor.

4) Gerstboden zweiter Klasse.

In diese sinkt der sandige Lehmboden durch eine trockene oder unebene Lage, oder durch einen erschöpften Zustand, und der Moderboden durch zu viel Feuchtigkeit oder mangelnde gute Kultur herab. Der erstere liefert aber alsdann nach frischer Düngung noch immer einen Kornertrag von wenigstens 26 Scheffel Roggen pro Hektar.

5) Haferboden erster Klasse.

Die besseren Spezies des lehmigen Sandbodens mit 75 bis 85 Prozent Sand und 25 bis 15 Prozent abschwemmbarer Erde. Er hat also noch einige Gebundenheit, so daß er bei mäßiger Feuchtigkeit Klöße bildet, die sich jedoch leicht trennen lassen und in Pulver zerfallen, und liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens 21½ Scheffel Roggen pro Hektar.

Der hin und wieder vorkommende sogenannte Kalkboden (richtiger merglichter Haferboden) wird dem Werthe nach gewöhnlich in diese Klasse zu setzen sein. Seine Ackerkrume besteht aus sandigem Lehme oder lehmartigem Sande, unter welchem in einer Tiefe von 15 bis 30 Centimeter ein

ein weißer Mergelkalk liegt, welcher sich der Ackerkrume theils mitgetheilt hat, theils durch die ihm beiwohnenden Eigenschaften sie hitzig macht. Er sagt gewöhnlich dem Hafer mehr zu, als dem Roggen.

6) Haferboden zweiter Klasse.

Dies ist mehrentheils lehmiger Sandboden, selten sandiger Lehmboden, aber jedesmal in einer feuchten Lage, der Nässe zu Zeiten ausgesetzt, oft auf einer anhaltenden Lehm- oder Thonschicht, mit einem Kornertrage nach frischer Düngung von wenigstens 19 Scheffel Roggen pro Hektar, aber vorzüglich für Hafer geeignet.

Demnächst gehört dem Werthe nach hierher der hin und wieder in größeren Flächen vorhandene humose Sandboden mit durchlassendem Untergrunde, in horizontaler niedriger Lage, mit einer Krume, die eine schwärzliche Farbe hat und aus feinkörnigem, stark mit säurefreiem Humus gemengtem Sande besteht. Er ist sehr empfindlich gegen die Einflüsse der Witterung und gewährt nur unsichere Ernten. Endlich wird in diese Klasse dem Werthe nach auch noch der strenge Thonboden, gewöhnlich strenger Weizenboden genannt, aufzunehmen sein. Derselbe ist eine entfernte Abart des Weizenbodens erster Klasse in seiner physischen Abstufung, und hat gewöhnlich den nämlichen Thongehalt, aber ohne die zur Lockerheit genügende Beimischung von Gewächserde oder Kalk. Er erschwert deshalb die Bestellung, das Aufgehen der Saat und die Ausbreitung der Wurzeln. Zuweilen hat er eine feuchte Lage, gesäuertes Eisen und mehrentheils eine hellbraune Farbe. Häufig findet er sich an Bergabhängen und liefert nur dürftige Erträge an Weizen oder Roggen und Hafer.

7) Haferboden dritter Klasse.

Der lehmige Sandboden fällt durch Trockenheit, Erschöpfung, Mangel an bindenden Bestandtheilen auf eine geringere Stufe und bildet alsdann die gegenwärtige Klasse. Er liefert im Durchschnitt mindestens 17 Scheffel Roggen pro Hektar, aber geringere Erträge an Sommerfrüchten.

8) Dreijähriger Roggenboden.

9) Sechsjähriger Roggenboden.

Beide Klassen umfassen den Sandboden mit 85 bis 94 Prozent Sand und 15 bis 6 Prozent abschwemmbarer Erde, werden im Dreifeldersystem nur aus der Ruhe durch Anbau von Roggen in einem Turnus von resp. drei und sechs Jahren benutzt, und geben von dieser Frucht einen Kornertrag von 13 Scheffel pro Hektar; Lage, Terrainform und Feuchtigkeitszustand entscheiden über die Einschätzung in die eine oder die andere Klasse.

Das neunjährige Roggenland, wo es sich vorfinden sollte, bleibt außer Ansatz.

§. 4.

§. 4.

Die aufgestellten Klassen und Erträge setzen einen mittleren Kulturzustand des Ackers voraus.

Ist die Ertragsfähigkeit durch rationelle Bewirthschaftung erheblich über eine mittlere Stufe gehoben und nach den Gesammtverhältnissen des abzuschätzenden Gutes ohne Anwendung künstlicher Düngungsmittel auf dermaliger Höhe zu erhalten, so erfolgt die Einschätzung in die zunächst höhere Klasse, und der Kapitalwerth des Weizenbodens erster Klasse wird in diesem Falle um zehn Prozent erhöht. Insofern dagegen die Ertragsfähigkeit durch unwirthschaftliche, erschöpfende Behandlung unter eine mittlere Stufe herabgesunken ist, wird in die zunächst niedrigere Klasse eingeschätzt. Aecker, die an solcher Nässe leiden, daß derselben entweder gar nicht, oder nur mittelst Anlegung kostspieliger Entwässerungsanstalten Abzug verschafft werden kann, ingleichen Aecker, welche periodisch wiederkehrenden, namentlich versandenden Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, dürfen wegen der hierdurch bedingten Rückschläge des Ertrages nicht in die ihrer Bodenmischung entsprechende, sondern höchstens in die nächstfolgende niedrigere Klasse eingeschätzt werden.

§. 5.

Der für das Hektar Acker zu berechnende Kapitalwerth ist für

1)	Weizenboden	1. Klasse	 200	Rthlr.
2)	=	2. =	 170	=
3)	Gerstboden	1. =	 150	=
4)	=	2. =	 130	=
5)	Haferboden	1. =	 85	=
6)	=	2. =	 60	=
7)	=	3. =	 45	=
8)	3jährigen Roggenboden		 30	=
9)	6 =	=	 20	=

Die vorstehenden Tarifsätze sind bei besonderen Vorzügen und Mängeln

a) der Terrainformation in Bezug auf ebene resp. hügelige oder steile Lage,

b) des Arrondissements, d. h. der die Feldeintheilung und Benutzung bedingenden Gestalt der Ackerflächen,

c) der Ausgeglichenheit, d. h. der Ausdehnung gleicher Bonitätsklassen auf größeren Flächen oder der die volle Benutzung der besseren Klassen mehr oder weniger hindernden Vermengung derselben mit geringeren Klassen,

je um Ein bis fünf Prozent zu erhöhen oder zu ermäßigen. Von dem Kapitalwerthe des Ackerlandes, ausschließlich der Gärten, werden demnächst auf Marktfuhrkosten (Versilberungskosten) der zum Verkaufe zu br ngenden Hauptprodukte, je nach der die Kommunikation erleichternden Eisenbahn- und Chausseeverbin-

dung, Ein bis zwei Prozent für jede Meile Weges bis zu der nächsten, an einem schiffbaren Flusse oder an einer Eisenbahnstation belegenen Absatz- oder Verladestelle gekürzt.

§. 6.

Die Wiesen, gleichviel ob natürliche oder Rieselwiesen, werden nach dem durchschnittlichen, in Zentnern auszudrückenden Heugewinne, nach Maßgabe ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit, ihres Feuchtigkeitszustandes und etwaniger Ueberschwemmungen in Klassen eingeschätzt.

Die verschiedene Nahrungskraft und Gedeihlichkeit des Heues wird überhaupt nach drei Unterabtheilungen angegeben, nämlich:

a) bestes Heu (feines, ausgesuchtes Schaafheu),
b) Mittelheu (welches, wenn die erste Sorte vorhanden ist, in der Regel nur Kühen und Hammeln gegeben wird),
c) schlechtes Heu (aus sauren Gräsern oder aus Rohr, Schilf, Kalmus, Schachtelhalm und Hermuß bestehend und nur zur dürftigen Nahrung für Rindvieh geeignet),

welche mit den hier gebrauchten Buchstaben zu bezeichnen sind.

Die anzunehmenden Klassen und Heuqualitäten sind folgende:

1)	pro Hektar	80	Zentner	..... — b. c.
2)	= =	70	=	..... a. b. c.
3)	= =	60	=	..... a. b. c.
4)	= =	50	=	..... a. b. c.
5)	= =	40	=	..... a. b. c.
6)	= =	30	=	..... a. b. c.
7)	= =	20	=	..... a. b. c.

Das Vorkommen der besten Heugüte bei der ersten Klasse ist ungewöhnlich und deren Ansatz daher unzulässig.

Wiesen unter 20 Zentner pro Hektar sind als Weide einzuschätzen.

§. 7.

Der Kapitalwerth der Wiesen ist für jeden Zentner Heugewinn pro Hektar:

a) vom besten Heu.............. 4 Thaler,
b) = Mittelheu..................... 3 =
c) = schlechten Heu............ 2 =

Bei Rieselwiesen kommen der höheren Unterhaltungskosten wegen von diesen Kapitalwerthen nur zwei Drittel zum Ansatz, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den höheren Heuertrag ausgeglichen werden.

Wenn bei einem Gute der Taxwerth der Wiesen mehr als die Hälfte von dem Taxwerthe des Ackers beträgt, so sind die örtlichen Heu- oder Wiesenpachtpreise

preise zu ermitteln und alsdann ist erforderlichen Falles nach dem Resultate dieser Ermittelungen der Ueberschuß des Taxwerthes der Wiesen über die bemerkte Hälfte angemessen zu ermäßigen.

§. 8.

Beständig raume Weiden werden nach der für eine Kuh (von etwa 225 Kilogramm Gewicht im lebenden Zustande) oder 10 Schaafe erforderlichen Hektarzahl zur Nahrung für die volle Weidezeit in Klassen eingeschätzt und deren Grasgüte wird wie bei den Wiesen (§. 6.) unterschieden.

§. 9.

Die anzunehmenden Weideklassen und deren Grasqualitäten, sowie die Kapitalwerthe pro Hektar sind folgende:

	a.	b.	c.
1) zu 1 Hektar.....	65 Thaler,	55 Thaler,	45 Thaler,
2) = 1½ = ...	45 =	40 =	35 =
3) = 2 = ...	— =	— =	25 =
4) = 2½ = ...	— =	— =	20 =
5) = 3 = ...	— =	— =	15 =

Diese Tarifsätze sind bei besonderen Vorzügen oder Mängeln des Arrondissements um Ein bis fünf Prozent zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Beträgt der hiernach zu berechnende Werth der Weiden des Taxgutes mehr als ein Sechstel von dem Werthe der Aecker und Wiesen, so bleibt dieses Mehr außer Ansatz.

§. 10.

Bestandener Forstboden kommt ohne Berücksichtigung des Holzes zum Anschlage, ist nach seiner Beschaffenheit entweder

a) als Acker, jedoch nur zu einer der Klassen des Hafer- oder Roggenbodens, oder

b) als Wiese, jedoch nur zu 20 Zentnern pro Hektar,

einzuschätzen und wird mit der Hälfte des entsprechenden Kapitalwerthes (§§. 4. und 7.) taxirt.

Forstboden, der erst in den letzten sechs Jahren vom Holze entblößt worden ist, kommt nach denselben Grundsätzen zum Anschlage.

Bei besonderen Vorzügen oder Mängeln des Arrondissements wird die Taxe des Forstbodens um Ein bis zehn Prozent erhöht oder ermäßigt. Sind seit Abräumung des Holzes volle sechs Jahre verflossen, so kann das ehemalige Forstland doch nur dann als Acker oder Wiese zum vollen Werthe oder als Weide eingeschätzt werden, wenn inzwischen auch alles Stockholz ausgerodet, das Terrain geebnet und der Boden sechs Jahre lang als Acker, Wiese oder Weide wirklich benutzt, im ersteren Falle auch mindestens einmal vollständig abgedüngt worden ist.

 Eignet

Eignet sich der Forstboden für keine der angegebenen Acker- oder Wiesenklassen, so bleibt derselbe außer Ansatz.

§. 11.

Wilde Fischereien, wenn deren Benutzung in den letzten sechs Jahren stattgefunden hat, werden

a) bis 25 Hektar Wasserfläche mit.......... 8 Thalern,

b) über 25 " " aber mit..... 4 "

pro Hektar zum Anschlage gebracht.

Rohrnutzungen werden ebenfalls nur, wenn sie in den letzten sechs Jahren wirklich bezogen worden sind, nach Maßgabe dieser Benutzung mit einem Kapitalwerthe bis 60 Thaler pro Hektar taxirt.

§. 12.

Die vorhandenen Wohn-, Wirthschafts- und etwanigen Fabrikgebäude werden zuvörderst nach ihrer aus Alter, Konstruktion, Güte der Materialien und Standort hervorgehenden baulichen Beschaffenheit in drei Klassen gebracht, und zwar:

a) gute, nicht über 20 Jahr alt,

b) mittelmäßige, nicht über 50 Jahr alt,

c) schlechte;

demnächst aber unterschieden nach Maßgabe der Umfassungswände in:

1) Massivbauten von Ziegeln, gesprengten Feldsteinen oder Kalksand,

2) Holz- und Lehmbauten aus Fach- oder Schurzwerk, resp. Lehmpatzen, Lehmziegeln oder Wellerwand,

und alsdann mit folgenden Kapitalsätzen pro Quadratmeter der Grundfläche zur Taxe gebracht:

	gute	mittlere	schlechte
1) Massivbauten...............	160 Sgr.,	110 Sgr.,	50 Sgr.,
2) Holz- und Lehmbauten......	120 "	80 "	40 "

Diese Sätze kommen jedoch mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

a) Bei herrschaftlichen Wohnhäusern und Speichern gelten dieselben nur von einer Etage und sind für die zweite Etage außerdem mit der Hälfte, für die dritte Etage mit einem Viertel in Ansatz zu bringen.

b) Bei herrschaftlichen Wohnhäusern ist der sich hiernach ergebende Gesammtwerth noch um ein Drittel zu erhöhen.

c) Für Drempel über der Balkenlage ist, wenn sie mindestens 1 Meter Höhe haben, ein Viertel der unteren Etage zu berechnen.

d) Gewölbte Keller werden einer Etage gleich geachtet.

e) Bei Scheunen von mehr als 5 Meter Wandhöhe ist dem nach der Grundfläche berechneten Werthe ebenfalls ein Viertel zuzusetzen.

f) Für

f) Für gute Lehmbauten können nur solche gelten, die nicht nur eine massive Plinte, sondern auch massive Ecken oder Giebel oder Fensterrahmen haben.

g) Obige Sätze gelten bei allen Gebäuden nur für eine feuersichere Bedachung (Dachsteine, Steinpappe, Metall und dergleichen), und sind daher bei Gebäuden mit feuergefährlicher Bedachung (Stroh, Rohr, Schindeln und dergleichen) um ein Fünftel zu ermäßigen.

h) Soweit der hiernach berechnete Werth sämmtlicher überhaupt zum Anschlage kommenden Gebäude den vierten Theil (d. h. 25 Prozent) des Gesammtwerthes der Aecker und Wiesen (§§. 5. und 7.) überschreitet, bleibt derselbe außer Ansatz.

§. 13.

Gänzlich ausgeschlossen von der Veranschlagung sind alle baaren und Naturalgefälle, Naturaldienste, Krugverlags- und Servitutrechte, Fossilien, Jagdnutzungen, überhaupt alle Rubriken, zu deren Veranschlagung hier keine Vorschriften gegeben sind.

§. 14.

Von dem Gesammttaxwerthe des abzuschätzenden Gutes kommen schließlich noch mit dem zwanzigfachen Betrage in Abzug die nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre zu berechnenden Jahreswerthe

1) der Orts-Kommunallasten,
2) der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben,
3) der auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Lasten, sofern dieselben dinglich sind.

Naturalien werden hierbei nach summarisch gutachtlicher Ermittelung zu Gelde gerechnet.

Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben und Lasten kommen nicht in Betracht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).